



Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V.

Ansprechpartner:

Vorsitzender Stefan Jelinek (JVA Wuppertal-Vohwinkel)

Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal

Tel. (0202) 9732-364

E-Mail: stefan.jelinek@jva-wuppertal-vohwinkel.nrw.de

LAG Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V.
Stefan Jelinek · Simonshöfchen 26 · 42327 Wuppertal (JVA Wuppertal-Vohwinkel)

An das

Ministerium für Justiz Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Wuppertal, 18.07.2019

Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu ihren Kindern Schreiben vom 11.06.2019 (4560 – IV. 31)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben Sie einen Entwurf für Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu deren Kindern versandt.

„Kinder inhaftierter Eltern stellen eine Hochrisikogruppe dar. Sie wachsen häufig in Multi-Problemmilieus auf und sind dabei diversen Risikofaktoren ausgesetzt. Sie weisen eine erhöhte Lebenszeitprävalenz für psychiatrische Erkrankungen, v.a. von Persönlichkeitsstörungen auf und haben ein erhöhtes Risiko selbst straffällig zu werden. Vor allem internalisierende Verhaltensstörungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit der Inhaftierung eines Elternteils.“
(Zwönitzer et al. 2013, S.325)¹

¹ Zwönitzer, Annabel / Pillhofer, Melanie / Ziegenhain, Ute / Fegert, Jörg M. (2013): Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Eine Bestandsaufnahme in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Band 96, Heft 4, Seiten 325–333.

Die Inhaftierung eines oder beider Elternteile stellt einen starken Einschnitt im Leben eines Kindes dar. Sie sind als schwächstes Glied der Gesellschaft durch die passagere Aufhebung der vorbestehenden Familienstruktur einer vielschichtigen Problemlage ausgesetzt. Darüber hinaus ist der soziale Kontakt zu den inhaftierten Elternteilen massiv reduziert und bedeutet für beide Parteien eine erhebliche Belastung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG) begrüßt daher die Bestrebungen der Landesregierung durch die Festlegung von Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu ihren Kindern. Erstmals wird den psychosozialen Auswirkungen der Inhaftierung auf das soziale Umfeld Rechnung getragen.

Bereits in der Vergangenheit wurde seitens der LAG mehrfach auf die Notwendigkeit solcher Maßnahmen hingewiesen; zuletzt in den Vorschlägen für die Koalitionsvereinbarungen im Bereich des Justizvollzuges vom 06.06.2017 sowie dem gemeinsamen Gespräch mit Vertreter/innen des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen, des Fachbereichs Sozialdienst und des Vorstandes der LAG vom 23.01.2018.

Die aktuellen Regelungen des § 19 Abs. 2 StVollzG NRW, § 17 Abs. 2 UVollzG NRW sowie § 23 Abs. 2 JStVollzG NRW reichen jedoch aus Sicht der LAG nicht aus, um der Realität, die sich aus den Ansprüchen des Koalitionsvertrages ergibt, Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund erscheint es zwingend erforderlich, ein weitergehendes Konzept – etwa in Form des angekündigten Gesamtkonzeptes „Familiensensibler Justizvollzug in NRW“ – zu erarbeiten, in dem die Rechte inhaftierter Elternteile sowie die Rechte von Kindern der Inhaftierten gewürdigt und angemessen vertreten werden.

Die LAG betrachtet den hier vorliegenden Entwurf als einen ersten Baustein eines zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes. Mit der Erarbeitung von Mindeststandards geht die Erwartung einher, dass die dafür erforderlichen Ressourcen in Form von Personal, Haushaltsmitteln sowie Fortbildungsangebote zur Verfügung gestellt werden, um eine qualitative Umsetzung zu gewährleisten.

Im Einzelnen nimmt die LAG zu folgenden Punkten Stellung:

- I. Familienfreundlicher Besuch
 1. Erweiterter Besuchskontakt und angemessene Besuchsdauer

Laut des Entwurfs sollen sich die zusätzlichen Besuchskontingente lediglich auf leibliche und adoptierte minderjährige Kinder der Gefangenen beziehen.

Dies geht an der Lebenswirklichkeit von Patchwork-Familien vorbei. Viele Inhaftierte leben in solchen Konstellationen, in denen ein Familienteil zu einer bestehenden (Klein-)Familie hinzugestoßen ist und später Erziehungsverantwortung sowie die Rolle des Vaters / der Mutter übernommen hat. Es muss daher klar geregelt sein, dass auch solche Familienkonstellationen zugelassen werden.

Auch bedarf es baulichen Umstrukturierungen, damit die Besuchsräumlichkeiten kindgerecht sind und angemessene Besuche ermöglichen. Die Einrichtung von „Spielecken“ in Sammelbesuchsräumen kann nur eine Übergangslösung darstellen. Entsprechende Räumlichkeiten, in denen sich Väter/Mütter in Ruhe mit ihren Kindern beschäftigen können, sind ebenso wichtig wie eine entsprechende Einrichtung mit z. B. Wickelkommoden und Spielmöglichkeiten.

Nicht nur die Eltern-Kind Beziehung wird durch die Inhaftierung gestört, sondern generell auch Partnerschaften. Daher bedarf auch dieser Personenkreis einer erhöhten Aufmerksamkeit, sodass entsprechende Maßnahmen auch auf diese Personengruppen ausgeweitet werden müssen. Neben der Ausweitung der Besuchskontakte im Rahmen der „normalen Besuchsräume“ sind daher die Bestimmungen zur Gewährung von Langzeitbesuchen zu überarbeiten, damit mehr Inhaftierte Zugang zu dieser Besuchsform erhalten können. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand ist kritisch zu hinterfragen.

2. Vereinbarkeit von Schule und Besuch: Bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder

Besuchszeiten sollen laut dem vorliegenden Entwurf so gestaltet werden, dass sie den Schulzeiten der Kinder Rechnung tragen. Die Justizvollzugsanstalten sollen deshalb angehalten werden, mindestens einmal wöchentlich auch Besuche beginnend ab 16.30 Uhr zu ermöglichen oder einen Besuchstermin am Wochenende vorzuhalten.

Diese Regelung erscheint unzureichend, da sie die heutigen Bedarfe nicht abdeckt. Viele Kinder / Jugendliche werden entweder bis in die Nachmittagsstunden hinein betreut (Offene Ganztagschule, Hausaufgabenbetreuung), verfügen aufgrund Ausbildungen oder Nachmittagsunterricht nur über ein schmales Zeitfenster. Häufigere Besuchszeiten an mehr als nur einem Nachmittag und zusätzlich Besuche am Wochenende sind daher erforderlich.

II. Familienfreundliche Vollzugsgestaltung

Bereits aus der Haft heraus soll auf eine Stabilisierung und Stärkung des Familienverbundes hingearbeitet werden.

Nach Ansicht der LAG gehören neben den Besuchen in der JVA auch Besuche im familiären Umfeld des Kindes sowie gemeinsame Unternehmungen dazu. Die Umsetzung dieses Anliegens erfordert die Ausweitung der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wie z. B. des Begleitausganges oder des Langzeitausganges. In der bisherigen Praxis werden diese Maßnahmen anlassbezogen gewährt (z. B. Besuch einer

Beratungsstellung für Suchtmittelerkrankte, Wahrnehmung von Ausgängen zur Wohnungssuche etc.).

Durch das Ministerium für Justiz muss nach Auffassung der LAG ein Impuls erfolgen, sodass die Anstalten in ihren Entscheidungen gestärkt werden. Entsprechende Forderungen müssen in den hier vorliegenden Mindeststandards aufgenommen werden. Auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen ist hierfür unabdingbar.

Inhaftierten, die für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sind, müssen andere Möglichkeiten des Kontaktes zu ihren Kindern und Partnern angeboten werden. Dieses könnte beispielsweise in Form von modernen Kommunikationsanlagen gewährleistet werden. Hierzu bedarf es einer Ausweitung der technischen Ausstattung der Anstalten (z. B. Flurtelefonie, Haftraummedienkommunikationsanlage, Videotelefonie).

1. Ausbau der familienorientierten Angebote nach Qualität und Vielfalt

Durch die Justizvollzugsanstalten sollen verschiedene, zum Teil niedrigschwellige Behandlungsangebote über den Regel- und Familienbesuch hinaus vorgehalten werden.

Sinnvoll erscheint die Erstellung einer Angebotsauswahl, die Vätern bzw. Müttern helfen bzw. sie befähigen, ihre Elternrolle während und nach der Haft verantwortungsvoll auszufüllen. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Väter-/Mütter-Gruppen, die sich mit rechtlichen Fragen zur Erziehung auseinandersetzen
- Gruppen zum Thema „kindgerechte Erziehung“ / Erziehungskurse / Stärkung des Selbstwertgefühls der Eltern und Kinder
- Angebote an Väter / Mütter, die sich mit ihrer Rolle als inhaftiertes Elternteil beschäftigen („Wie bleibe ich trotz Inhaftierung Vater / Mutter? Wie werde ich dies?“)
sowie
- Ehe- / Familienseminare zur Klärung der partnerschaftlichen / familiären Situation.

Die Einführung solcher Angebote sollte sich an den Bedürfnissen und Ressourcen der Inhaftierten orientieren. Bisherige Behandlungsangebote sind meist defizitorientiert. Daher werden diese von den Inhaftierten oftmals bei divergierender Wahrnehmung abgelehnt. Durch die Steigerung der Elternkompetenz sehen wir eine erhöhte Aussicht, dass die Inhaftierten ihr bisheriges (Erziehungs-)Verhalten reflektieren und erlernte Strategien umsetzen.

Entsprechende Maßnahmen müssen konzeptionell erarbeitet und landesweiter Standard werden. Seitens der LAG wird daher gefordert, Kapazitäten an der Justizakademie zu schaffen, um sich dort mit der Entwicklung entsprechender Programme unter fachlicher Anleitung auseinandersetzen zu können und diese z. B. durch die Schulung von Multiplikatoren landesweit zu verbreiten.

Auch hier wird deutlich, dass die Zusammenarbeit mit externen Partnern ausgebaut werden muss.

Darüber hinaus ist der Ausbau bzw. die Schaffung von Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen zu forcieren. Aktuell stehen beim JVK 16 Plätze für inhaftierte Mütter zur Verfügung, die mit ihren Kindern dort untergebracht werden können. Es stellt damit landesweit die einzige Einrichtung dieser Art dar. Für inhaftierte Väter gibt es kein vergleichbares Angebot. Dieser Zustand spiegelt nicht die derzeitige Lebenswirklichkeit wider und sollte den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen bedarf es eines ausreichenden Fachpersonals. Sinnvoll erscheint daher die Schaffung von neuen Stellen als „Familienbeauftragte/r“, die mit Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagoge/innen zu besetzen sind. Die Beratung und Betreuung von Angehörigen ist Aufgabe des Sozialdienstes (vgl. Nr. 2.6.4.2.2 der Richtlinien für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, AV d. JM vom 18. Dezember 2015 (2400 - IV. 54)). Zum Aufgabenfeld dieser Stelle gehört neben der Ausarbeitung eines anstaltsspezifischen Gesamtkonzeptes, der Aufbau von Kooperationen mit internen und externen Partnern auch die Durchführung entsprechender Einzel- und Gruppenmaßnahmen.

Für konstruktive Gespräche zur Umsetzung steht die LAG jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Stefan Jelinek
(Vorsitzender)